

Grossratsbeschluss

Datum GR-Sitzung: 9. Juni 2015
Geschäftsnummer: 2015.RRGR.252

Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds 2015 (ERZ) und aus dem Lotteriefonds (POM). Neue Dauerausstellung 2016 im Museum für Kommunikation Bern. Ausgabenbewilligung und Verfügung

1 Gegenstand

Als einziges Museum in der Schweiz, das sich inhaltlich exklusiv der zwischenmenschlichen Verständigung widmet, beleuchtet das Museum für Kommunikation in Bern sein Thema derzeit in Form von drei Dauer- sowie von jährlichen Wechselausstellungen. Die älteste Dauerausstellung aus dem Jahr 2003 soll mit den beiden anderen Dauerausstellungen zu einer grossen Überblicksausstellung zusammengeführt werden.

Das Projekt umfasst nebst baulichen Arbeiten die Konzeption neuer Ausstellungsinhalte und deren Umsetzung. Die Überblicksausstellung soll im Herbst 2017 eröffnet und während maximal 15 Jahren gezeigt werden.

Das vorliegende Gesuch entspricht den formalen Voraussetzungen und den inhaltlichen Kriterien für die Zusprache eines Beitrags aus dem Kulturförderungsfonds. Mit diesem Beitrag in der Höhe von CHF 400'000 wird die Konzeption der Ausstellungsinhalte sowie deren Umsetzung unterstützt.

Die wertvermehrenden Kosten der baulichen Investitionen sowie der Massnahmen im Ausstellungsbau werden durch einen Beitrag aus dem Lotteriefonds in der Höhe von CHF 867'000 unterstützt.

2 Rechtsgrundlagen

- Art. 5, Art. 7, Art. 12, Art. 13, Art. 14 des Kantonalen Kulturförderungsgesetzes vom 12. Juni 2012 (KKFG; BSG 423.11)
- Art. 16 der Kantonalen Kulturförderungsverordnung vom 13. November 2013 (KKFV; BSG 423.411.1)
- Art. 46, Art. 48 Abs. 1 Bst. a, Art. 49, Art. 50 des Gesetzes vom 26. März 2002 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG; BSG 620.0)
- Art. 148, Art. 152 der Verordnung vom 3. Dezember 2003 über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLV; BSG 621.1)
- Art. 34, Art. 37 Abs. 1 + 4, Art. 38 Abs. 1 + 2, Art. 44 Abs. 1 + 2, Art. 46 Abs. 2 Bst. a, Art. 48 Abs. 1 Bst. a und Art. 48 Abs. 3 + 4 des Lotteriegesetzes vom 4. Mai 1993 (LotG; BSG 935.52)
- Art. 31 Abs. 2, Art. 35 Abs. 1, 4–6, Art. 36 und Art. 37 Abs. 1 der Lotterieverordnung vom 20. Oktober 2004 (LV; BSG 925.520)



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe aus dem Kulturförderungsfonds

Einmalige und neue Ausgabe (Art. 46 und 48 Abs. 1 Bst. a FLG).

4 Massgebende Kreditsumme

Gesamtbudget (gemäss Gesuch)	CHF	10'981'000
• Kosten Ausstellung	CHF	8'811'000
• Kosten Umbau	CHF	2'170'000
• Zu bewilligender Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds	CHF	400'000
• Zu bewilligender Beitrag aus dem Lotteriefonds	CHF	867'000
Total Beiträge Kanton	CHF	1'267'000

Finanzierungsplan (gemäss Gesuch)

• Kanton Bern (Kulturförderungsfonds)	CHF	400'000
• Kanton Bern (Lotteriefonds)	CHF	867'000
• Stadt Bern (Abteilung Kulturelles)	CHF	400'000
• Stiftungen und Gönner	CHF	1'637'000
• Sponsoren	CHF	1'577'000
• Private	CHF	246'000
• Eigenmittel (Post und Swisscom)	CHF	5'854'000
Total	CHF	10'981'000

5 Kreditart / Konti / Produktgruppen / Rechnungsjahr

Objektkredit (Art. 50 FLG)

Konto Kulturförderungsfonds: 206000 / Produktgruppe: 08.11.9100 (Kultur)

Konto Lotteriefonds: 1299-23784-206000-01 / Kultur

Das Projekt ist im Rahmen der im Kulturförderungsfonds und im Lotteriefonds verfügbaren Mittel finanzierbar.

Die Auszahlung des Beitrags erfolgt voraussichtlich in den Jahren 2015 bis 2019.

6 Bedingungen

- Der Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds wird nach Vorlage einer schriftlichen Durchführungsbestätigung ausbezahlt.
- Die Auszahlung des Beitrags aus dem Lotteriefonds erfolgt nach Vorliegen der Schlussabrechnung ausschliesslich an die Gesuchstellerin. Die Schlussabrechnungen sind gleich wie die Kostenvoranschläge zu strukturieren.
- Teilzahlungen des Lotteriefonds sind auf Antrag und unter Nachweis der gesicherten Gesamtfinanzierung im Rahmen des Baufortschrittes und bis zu einer maximalen Höhe von 80% möglich.
- Weist die Schlussabrechnung Minderkosten im Vergleich zur Projektplanung aus, wird der Beitrag aus dem Kulturförderungsfonds und der Beitrag aus dem Lotteriefonds je anteilig zurückgefordert bzw. gekürzt.
- Die eingegebenen Budgetpositionen sind grundsätzlich einzuhalten, begrenzte Änderungen im Rahmen der Ausführung beim Projektteil der Installationen sind zulässig (Verschiebung zwischen den Zonen). Allfällige Änderungen müssen vorgängig dem Lotteriefonds gemeldet und nachvollziehbar ausgewiesen werden. Der maximal festgelegte Kostenanteil für den Projektteil der Installationen kann nicht überschritten werden.

- Allfällige Kostenüberschreitungen, auch teuerungsbedingte, können unter keinen Umständen berücksichtigt werden.
- Die kantonalen Beiträge werden ohne Präjudiz für zukünftige Unterstützungsbeiträge zugesichert.
- In den nächsten fünfzehn Jahren ab dem Datum der Beschlussfassung ist kein zusätzlicher Beitrag aus dem Lotteriefonds an weitere bauliche Massnahmen mit wertvermehrenden Kosten beim Museum für Kommunikation (Neubauten und Sanierungen) möglich.
- Die Beitragszusicherung erlischt nach Ablauf von fünf Jahren ab dem Beschlussdatum.
- Die finanzielle Unterstützung durch den Kulturförderungsfonds ist in geeigneter Form unter der Bezeichnung 'SWISSLOS/Kultur Kanton Bern' zu erwähnen.
- Auf die finanzielle Unterstützung durch den Lotteriefonds ist durch eine Schrifttafel mit dem Logo Swisslos/Lotteriefonds Kanton Bern, Mindestformat A3, im Eingangsbereich sowie mit je einer weiteren gleichartigen Tafel im Eingangsbereich zur Dauerausstellung und im Eingangsbereich zur Wechselausstellung hinzuweisen. Das Logo Swisslos/Lotteriefonds Kanton Bern ist auf der Startseite des Internetauftritts des Museums für Kommunikation aufzuführen.

7 Zu eröffnen

Museum für Kommunikation, Frau Jacqueline Strauss, Helvetiastrasse 16, 3000 Bern.

Bern, 9. Juni 2015

Im Namen des Grossen Rates

Der Präsident: *Jost*

Der Generalsekretär: *Trees*

